

## Merkblatt über das Halten von gefährlichen Hunden



### **Allgemeine Informationen:**

Bevor man sich einen Hund anschafft, sollte man sich darüber im Klaren sein, dass je nach Hund bestimmte Vorgaben und Auflagen zu erfüllen sind.

In allen Bundesländern gelten unterschiedliche Gesetze und Verordnungen, die der Abwehr von Gefahren, die von Hunden ausgehen können, dienen. Da die Gefahrenabwehr in die Kompetenz der Länder fällt, sind die Regelungen der Bundesländer unterschiedlich.

Grundsätzlich sind in Hessen alle Hunde so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, also für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Tieren, ausgeht. Hunde dürfen außerhalb des eingefriedeten Besitzums der Halterin oder des Halters nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden. Für das Halten eines gefährlichen Hundes wird eine Erlaubnis benötigt. Ohne diese Erlaubnis darf ein gefährlicher Hund nicht in der Öffentlichkeit geführt werden.

### **Wann gilt ein Hund als gefährlich?**

Als gefährlich gelten (unabhängig von ihrer Rassezugehörigkeit) Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen oder die auffällig (u.a. durch einen unbegründeten Beißvorfall) geworden sind. Neben diesen Hunden werden auch die folgenden Hunde („Listenhunde“) als gefährliche Hunde angesehen:

1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,
4. American Bulldog,
5. Bullterrier,
6. Dogo Argentino,
7. Kangal (Karabash),
8. Kaukasischer Owtscharka,
9. Rottweiler.

Erfasst werden auch Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Diese müssen bei der zuständigen Ordnungsbehörde angezeigt und die Erlaubnis beantragt werden.

### **Was ist eine vorläufige Erlaubnis?**

Da das Erlaubnisverfahren zeitaufwendig ist und kurzfristig geforderte Gutachten nicht eingeholt werden können oder der Hund noch keine 15 Monate alt ist, um eine Wesensprüfung abzulegen, kann eine vorläufige Erlaubnis zum Halten des Hundes ausgesprochen werden. Voraussetzungen hierfür sind, dass der Antragsteller das 18. Lebensjahr vollendet hat, für den Hund eine Haftpflichtversicherung (Schadensdeckung mindestens 500.000 Euro) abgeschlossen wurde, der Nachweis über die artgerechte Hundehaltung erbracht wurde und die fällig gewordene Hundesteuer bezahlt wurde.

**Welche Voraussetzungen zum Halten und Führen von gefährlichen Hunden müssen erfüllt sein für die befristete Erlaubnis?**

Der Halter eines gefährlichen Hundes muss das 18.Lebensjahr vollendet haben. Außerdem muss er zuverlässig und sachkundig (Sachkundeprüfung nach den Standards des RP Darmstadt) sein. Für den betroffenen gefährlichen Hund muss eine positive Wesensprüfung vorgelegt werden (darf nicht älter als 6 Monate sein). Der Halter muss den Nachweis erbringen, dass der Hund artgerecht gehalten wird und dass alle Maßnahmen getroffen sind, dass keine Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch den Hund ausgehen. Außerdem muss der Hund durch einen elektronisch lesbaren Chip gekennzeichnet sein und es muss der Nachweis erbracht werden, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung (Schadensdeckung mindestens 500.000 Euro) abgeschlossen wurde. Daneben ist auch der Nachweis zu erbringen, dass die bereits fällig gewordene Hundesteuer bezahlt wurde.

**Wie lange gilt die Erlaubnis?**

Die vorläufige Erlaubnis dient der Überbrückung bis die erforderlichen Unterlagen und die Voraussetzungen für die Erteilung der befristeten Erlaubnis vorliegen oder bis der Hund 15 Monate alt ist, um eine Wesensprüfung abzulegen.

Die befristete Erlaubnis kann höchstens für einen Zeitraum von vier Jahren erteilt werden.

**Welche Gebühren fallen an?**

Für die vorläufige Erlaubnis fallen Gebühren i.H.v. 60.- Euro an. Für die Ersterteilung einer befristeten Erlaubnis fallen Gebühren i.H.v. 150.- Euro an.

Zu beachten ist, dass für gefährliche Hunde ein höherer Hundesteuerbeitrag in Höhe von 700.- Euro fällig wird.

---

**Ansprechpartner:**

Frau Arnold  
Allgemeine Ordnungsbehörde  
Ressort 3 – Sicherheit und Ordnung  
Bahnhofsplatz 1  
35683 Dillenburg

Tel.: 02771/896-236  
Email: [r.arnold@dillenburg.de](mailto:r.arnold@dillenburg.de)

Herr Hain  
Allgemeine Ordnungsbehörde  
Ressort 3 – Sicherheit und Ordnung  
Bahnhofsplatz 1  
35683 Dillenburg

Tel.: 02771/896-181  
Email: [da.hain@dillenburg.de](mailto:da.hain@dillenburg.de)